

Fußpflege, Kosmetik, Massage Landesinnung Steiermark

Satzung
des bundesweiten Kollektivvertrages und der Lohnordnung für das
Bundesland Steiermark

**Was ist aus Arbeitgebersicht zu tun?
Online-Seminar
4.8.2025**



rothe@aon.at
0664/3372054
www.heinz-rothe.at

Was bisher geschah?

- Bundesländer Steiermark und Tirol haben den Lohnabschluss ab 1.11.2024 abgelehnt.
- Zur Erinnerung: Es wurden 3 Erhöhungen vereinbart.
 - 1.11.2024 6,8 %, 1.7.2025 6,1 % und 1.7.2026 5,1 %
- Daraufhin hat die Gewerkschaft die noch geltenden alten Kollektivverträge zum 28.2.2025 aufgekündigt
 - Kündigung betrifft sowohl Lohnordnung
 - als auch Rahmenvertrag
- Daher galt in den Bundesländern Steiermark und Tirol ab 1.3.2025 kein Kollektivvertrag und auch kein neuer Mindestlohn.
- Für bereits am 28.2.2025 bestehende Dienstverträge galten jedenfalls noch die Mindestlöhne vom **1.7.2023** (Nachwirkung gem. § 13 Arbeitsverfassungsgesetz)
- **Für neu aufgenommene Mitarbeiter/innen konnte der Lohn frei vereinbart werden.**
- Tirol hat sich mit ÖGB zwischenzeitig geeinigt und einen Kollektivvertrag abgeschlossen

Was galt für neu eingestellte Mitarbeiter/innen ab 1.3.2025?

- Es galt kein Mindestlohn und kein Rahmenkollektivvertrag, daher auch kein 13. und 14. Bezug.
- Der Lohn konnte „frei“ vereinbart werden!
- Untergrenze waren „sittenwidrig“ niedrige Löhne, z.B. weniger als die Hälfte des Üblichen
- Es wurde empfohlen, zumindest bisheriger kollektivvertraglicher Mindestlohn aber auch Sonderzahlungen dienstvertraglich zu vereinbaren!

Wie ging es weiter?

- Die Gewerkschaft hat einen Satzungsantrag nach §§ 18 ArbVG gestellt und die Ausdehnung des Kollektivvertrages auf die ausgenommenen Bundesländer Steiermark und Tirol beantragt.
- Tirol hat sich mit dem ÖGB geeinigt.
- Steiermark hat sich gegen die Satzung ausgesprochen.
- Das „Bundeseinigungsamt“, das ist eine von AG- und AN-Vertretern paritätisch besetzte Behörde beim Sozialministerium (ernennt den/die Vorsitzende) hat entschieden und den Kollektivvertrag gesetzt.
- Die „Satzung“ wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.
- Als **Wirksamkeitsbeginn** wurde der 1. Juli 2025 festgesetzt.

Was hatte das Bundeseinigungsamt prüfen?

-ob die Arbeitsverhältnisse in Steiermark und Tirol im Verhältnis zu den Arbeitsverhältnissen in den anderen Bundesländern „im wesentlichen gleichartig“ sind.
- Die Landesinnungen Steiermark und Tirol argumentieren mit „ungleichartig“ und verweisen auf die besonders schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen in diesen Bundesländern.

Rechtsfolgen der Satzung

- Ab **1. Juli 2025** gilt der Rahmenkollektivvertrag und auch der Kollektivvertrag über die Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen.
- **Liegen die aktuellen Monatslöhne darunter, ist auf die neuen Mindestlöhne aufzustocken!**
- **Liegen die Monatslöhne darüber, bleiben diese Löhne grundsätzlich gleich.**
- **Keine Nachzahlung für abgelaufene Monate!**
- **Allenfalls Korrektur der Juliabrechnung, wenn Julilohn noch nicht angehoben wurde!**

Lohnerhöhungen ab 1. Juli 2026, 5,1 %

- Schon jetzt stehen die ab **1. Juli nächsten Jahres** geltenden Mindestlöhne in der Lohnordnung (siehe dort).

Rahmenkollektivvertrag (Stand 1.3.2025)

- Gilt ab 1.7.2025 auch wieder für die Steiermark.
- Praktische Auswirkungen sind – von Ausnahmefällen abgesehen - nicht zu erkennen.
- Jedenfalls gebühren die kollektivvertraglichen Sonderzahlungen auch Mitarbeiter/innen, die ab 1. März 2025 neu eingetreten sind!

Sonderzahlungen

- Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration
- Höhe der Sonderzahlungen? Jeweils 1 Monatsentgelt!
- Monatsentgelt? In der Regel Durchschnitt der letzten 13 Wochen.
 - Freiwillig gewährte Umsatzprämien, die Trinkgeldpauschale sowie Fahrtkostenvergütungen und sonstige Aufwandsentschädigungen sind nicht zu berücksichtigen. Aber regelmäßige Überstunden, Zulagen und Zuschläge
- Fälligkeit? Der Urlaubszuschuss ist mit der Junilohnauszahlung auszubezahlen. Die Auszahlung der Weihnachtsremuneration erfolgt mit der Novemberlohnauzahlung.

Urlaubszuschuss wurde schon mit der Juniabrechnung ausbezahlt!

- **Eine Korrektur der Höhe des mit der Juniabrechnung ausbezahlten Urlaubszuschusses ist nicht erforderlich!**

Die neuen Mindestlöhne Lohngruppen Facharbeiter/innen

1. Facharbeiterin/Facharbeiter:

1a. Facharbeiterin/Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung bzw. Befähigungsprüfung in einem der Lehrberufe Fußpfleger, Kosmetiker oder Masseur sowie andere Facharbeiterinnen/Facharbeiter wenn sie überwiegend in ihrem erlernten Beruf eingesetzt sind

im 1. und 2. Jahr der Berufstätigkeit € 1.977,43

im 3. bis 5. Jahr der Berufstätigkeit € 2.039,40

ab dem 6. Jahr der Berufstätigkeit € 2.101,37

Lohngruppen Facharbeiter/innen

1b.

Facharbeiterin/Facharbeiter mit mehreren Lehrabschlussprüfungen bzw. Befähigungsprüfungen in den Lehrberufen Fußpfleger, Kosmetiker, Masseur oder Friseur, sofern sie auch betrieblich in mehreren fachlichen Kompetenzen eingesetzt werden:

im 1. und 2. Jahr der Berufstätigkeit € 2.028,13

im 3. bis 5. Jahr der Berufstätigkeit € 2.090,10

ab dem 6. Jahr der Berufstätigkeit € 2.163,34

Lohngruppen

Angelernte Arbeiterinnen/Arbeiter:

2a. Arbeiterin/Arbeiter mit fachspezifischer Ausbildung, die/der Facharbeiten des Fußpfleger-, Kosmetiker- oder Masseurgewerbes verrichtet, aber über keine Lehrabschlussprüfung verfügt. € 1.943,63

Lohngruppen

Angelernte Arbeiterinnen/Arbeiter:

2b. Arbeiterin/Arbeiter mit einer Ausbildung, die den Anforderungen der Anlage 1 der Fußpflege-Verordnung (BGBl II vom 28.1.2003 Nr. 48) bzw. der Anlage 1 der Massage-Verordnung (BGBl. II Nr. 68/2003) entspricht bzw. einer Ausbildung in einem oder mehreren für das ganzheitlich in sich geschlossene System nach dem BGBl. II Nr. 68/2003. Im Fachbereich "Kosmetik" benötigt es einen Nachweis über eine Ausbildung von zumindest 650 Stunden bei einem anerkannten Bildungsträger, um als Arbeiterin/Arbeiter mit Ausbildung zu gelten:

im 1. Jahr der Berufstätigkeit € 1.915,46

im 2. und 3. Jahr der Berufstätigkeit € 1.966,16

ab dem 4. Jahr erfolgt eine Einstufung in die Lohnkategorie 1, 3. bis 5. Jahr der Berufstätigkeit.

Lohngruppen

Angelernte Arbeiterinnen/Arbeiter:

2c. Arbeiterin/Arbeiter, welche überwiegend Tätigkeiten in nachstehenden Bereichen ausführen:
Handpflege, Modellieren von Fingernägeln, Visagisten, kosmetische Wickeltechniken, Haarentfernung mittels Harzes, Lichtquellen usw. anwenden sowie für Arbeiterinnen/Arbeiter in Schlankheitsstudios:

€ 1.954,89

Lohngruppen und Lehrlingsentschädigungen

3. Hilfskräfte:

Arbeiterinnen/Arbeiter
ohne fachspezifische
Ausbildung, die
Reinigungsarbeiten
oder Hilfsarbeiten,
egal welcher Art,
verrichten.

€ 1.904,19

1. Lehrjahr	€ 800,00
2. Lehrjahr	€ 900,00
3. Lehrjahr	€ 1.200,00
4. Lehrjahr	€ 1.400,00

Berufsjahre?

- Als Jahre der Berufstätigkeit gelten für die Lohngruppe 1 alle Zeiten als Facharbeiterin/Facharbeiter inklusive Zeiten der gesetzlichen Weiterverwendungszeit (Behaltepflcht). Für die Lohngruppe 2b gelten als Jahre der Berufstätigkeit alle Zeiten, die nach einer abgeschlossenen Ausbildung gemäß Ziffer 2b liegen. Für die Anrechnung von Jahren der Berufstätigkeit ist es ohne Bedeutung, ob diese bei einer/einem oder verschiedenen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern verbracht wurden.
- **Keine zeitliche Deckelung in diesem KV: Wenn z.B. 5 Jahre vorliegen, ist zwingend ins 6. Jahr einzustufen.**

Nachweis der Berufsjahre?

- Bei Begründung des Arbeitsverhältnisses hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer nach anrechenbaren Zeiten der Berufstätigkeit zu befragen und diese, sofern sie binnen 3 Monaten nachgewiesen werden, bei der Einstufung zu berücksichtigen und im Dienstzettel (Arbeitsvertrag) zu vermerken. Kommt der Arbeiter/die Arbeiterin der Nachweispflicht nicht rechtzeitig nach, können diese Berufsjahre erst ab dem einen Nachweis folgenden Monatsersten berücksichtigt werden. Allenfalls zu Unrecht bezogene Löhne sind zurückzuzahlen.

Was ist bei bestehenden Überzahlungen zu tun?

- Beispiel:
- Monatslohn € 2.000,00
- Neuer Mindestlohn ab 1.7.2025 für Facharbeiter/innen im 1. und 2. Berufsjahr € 1.977,43.
- Es bleibt bei € 2.000,00

Achtung Sonderfall: Vertragliche Zusage eines bestimmten „Überzahlungsbetrages“

- Beispiel: KV vom 1.7.2023 Facharbeiter/in ab dem 6. Berufsjahr € 1.920,00
- Dienstvertragliche Zusage und bisherige Praxis: immer € 200,00 über dem Mindestlohn!
- Tatsächlicher Monatslohn daher bisher € 2.120,00!
- In diesem besonderen Fall erhöht sich der Monatslohn ab Juli 2025 auf € 2.301,37 (neuer Mindestlohn € 2.101,37 + € 200,00)

Sozialpolitische Schlussbemerkung

- Der Widerstand der Landesinnung hat zumindest für einen mehrmonatigen Zeitraum zu keiner Lohnerhöhung geführt!



**Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

rothe@aon.at
0664/3372054